

Freiburg im Breisgau, den 16. März 2007

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2007). — Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2006. — Beschlüsse der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31. Januar / 1. Februar 2007. — Neufassung der Satzung des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds in Hohenzollern.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 38

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2007)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Als Minderheit in Israel und Palästina sind sie angesichts der gewalttätigen Konflikte, die die Region weiterhin fest im Griff halten, in einer außerordentlich schwierigen Situation. Viele sehen keine Zukunft mehr und verlassen ihre Heimat. Mehr denn je bedürfen sie deshalb heute der Ermutigung und der Solidarität. Wir müssen ihnen zeigen, dass sie nicht alleine stehen.

Deshalb haben wir deutschen Bischöfe uns zu Beginn der österlichen Bußzeit als Pilger auf den Weg ins Heilige Land begeben. Tief bewegt haben wir an den heiligen Stätten die Eucharistie gefeiert und für Frieden und Versöhnung gebetet: In der Primatskapelle am See Genezareth, vor der Verkündigungsgrotte in Nazareth, in der Grabeskirche in Jerusalem und in der Katharinenkirche bei der Geburtsgrotte in Bethlehem. So kamen wir nicht nur mit den geschichtlichen Zeugnissen des Christentums in Berührung, sondern haben die Heil bringende Gegenwart Gottes auch in unserer Zeit erfahren.

Ebenso wichtig wie der Besuch heiliger Stätten waren für uns Bischöfe die Begegnungen und das Gespräch mit den Christen vor Ort und der Besuch ihrer sozialen Einrichtungen und Schulen. Wir wollten den christlichen Gemeinden – den „lebendigen Steinen“ unseres Glaubens – zeigen, dass sie nicht alleine gelassen sind.

In eindringlicher Weise ist uns auf dieser Reise wiederum vor Augen geführt worden, dass es neuer Wege auf der Suche nach Gerechtigkeit und Frieden bedarf. Wechselseitiges Vertrauen ist nötig, um den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen. Wir bekräftigen die Worte von Papst

Benedikt XVI. in seiner Ansprache am 8. Januar 2007: „Die Israelis haben das Recht, in Frieden in ihrem Land zu leben; die Palästinenser haben das Recht auf ein freies und souveränes Vaterland.“

Gemeinsam mit den Bischöfen im Heiligen Land bitten wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, der Kirche im Heiligen Land im Gebet zu gedenken und mit einer großzügigen Spende Mittel für ihren schwierigen Dienst bereitzustellen. Schließlich möchten wir die Kirchengemeinden und -gruppen ermutigen, unserem Beispiel zu folgen und Pilgerreisen in die Heimat unseres Herrn Jesus Christus zu unternehmen.

Für das Erzbistum Freiburg

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Der vorstehende Aufruf wurde am 28. Februar 2007 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Tabgha (Israel) verabschiedet und soll zum Palmsonntag (1. April 2007) in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelders Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: (02 21) 13 53 78, Fax: (02 21) 13 78 02, mail@heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Land zu empfehlen. Weitere Informationen stehen auch im Internet unter www.heilig-land-verein.de und www.heilig-land.de (Kommissariate des Heiligen Landes der Franziskaner) zur Verfügung.

Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01, zu überweisen.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 39

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 177. Tagung am 14. Dezember 2006 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beschlossen.

Sie betreffen folgende Angelegenheiten:

1. Einmalzahlungen im Tarifgebiet West sowie Erhöhung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost auf 93,5 %

Die Kommission hat einem redaktionell aufbereiteten Beschluss der Sitzung vom 26./27. Oktober 2006 (siehe Amtsblatt 2007, S. 1) zu den Einmalzahlungen für das Tarifgebiet West und zur Erhöhung des Bemessungssatzes für das Tarifgebiet Ost zugestimmt.

2. Ergänzung des Beschlusses zum Bereitschaftsdienst vom 26./27. Oktober 2006

Die Kommission hat sich darauf verständigt, den Rettungsdienst in den Beschluss zum Bereitschaftsdienst vom 26./27. Oktober 2006 mit aufzunehmen.

3. Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege

Es wurde eine neue Anlage 20 zu den AVR beschlossen, die Regelungen für sogenannte Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege beinhaltet.

Der vollständige Wortlaut dieser Beschlüsse wird in Heft 5/2007 der „neuen caritas“ veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 12. Dezember 2005 (ABl. 2005, S. 275) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 5. März 2007

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Nr. 40

Beschlüsse der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31. Januar / 1. Februar 2007

Die Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 31. Januar / 1. Februar 2007 folgende Beschlüsse gefasst, welche Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Freiburg betreffen:

Caritasverband Lahr e. V., Rosenweg 3, 77933 Lahr (Antrag 51 / UK IV)

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Lahr e. V., Rosenweg 3, 77933 Lahr, wird in Abweichung zu §§ 6-9 der Anlage 14 zu den AVR der Anspruch auf das Urlaubsgeld für das Kalenderjahr 2006 in voller Höhe gestundet. Die Stundung endet spätestens am 31. Juli 2007.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Lahr e. V., Rosenweg 3, 77933 Lahr, wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR der Anspruch auf die geschuldete Weihnachtzuwendung für das Kalenderjahr 2006 i. H. v. 50 v. H. gestundet. Die Stundung endet spätestens am 31. Juli 2007.
3. Von den in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Maßnahmen sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Maßnahmen eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrags der betroffenen Mitarbeiter.
4. Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 1. Juni 2007 bis 31. Dezember 2007 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, ist der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter dann der gestundete Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
6. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

7. Die Änderungen treten am 31. Mai 2007 in Kraft.

Altenpflegezentrum St. Franziskus, Basler Straße 32, 79713 Bad Säckingen (Antrag 52 / UK IV)

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Altenpflege-Zentrums St. Franziskus, Basler Str. 32, 79713 Bad Säckingen, wird in Abweichung zu §§ 6-9 der Anlage 14 zu den AVR der Anspruch auf das Urlaubsgeld für das Kalenderjahr 2006 in voller Höhe gestundet. Die Stundung endet spätestens am 31. Juli 2007.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Altenpflege-Zentrums St. Franziskus, Basler Str. 32, 79713 Bad Säckingen, wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR der Anspruch auf die geschuldete Weihnachtzuwendung für das Kalenderjahr 2006 in voller Höhe gestundet. Die Stundung endet spätestens am 31. Juli 2007.
3. Von den in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Maßnahmen sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Maßnahmen eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrags der betroffenen Mitarbeiter.
4. Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 1. Juni 2007 bis 31. Dezember 2007 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, ist der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter dann der gestundete Vergütungsbestandteil ungemindert auszubehalten. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
6. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen

Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

7. Die Änderungen treten am 31. Mai 2007 in Kraft.

Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 12. Dezember 2005 (ABl. 2005, S. 275) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 5. März 2007

† Robert Zollitsch

Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 41

Neufassung der Satzung des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds in Hohenzollern

Der Verwaltungsrat des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds für Hohenzollern hat am 27. Oktober 2006 eine Neufassung der Satzung des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds für Hohenzollern beschlossen. Diese Satzung wurde am 26. Januar 2007 kirchenaufsichtlich genehmigt. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Satzung des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds für Hohenzollern

Präambel

Der Allgemeine Katholische Kirchenfonds für Hohenzollern (AKK) wurde durch fürstliches Dekret vom 22. Juni 1827 gebildet und durch Beschluss der fürstlichen Landesregierung vom 24. März 1838 erstmalig mit Kapital ausgestattet. Er hatte gemäß dem § 32 der landesfürstlichen Verordnung vom 20. April 1838 die Aufgabe, „solche kath. kirchlichen Bedürfnisse aushilfsweise zu bestreiten, zu deren Befriedigung niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind“.

Der AKK, gesetzlich vertreten durch den Verwaltungsrat, gibt sich die folgende neue Satzung:

§ 1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Allgemeiner Katholischer Kirchenfonds für Hohenzollern“. Sitz der Stiftung ist Sigmaringen.

§ 2
Rechtsform

(1) Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht gemäß cann. 116, 1303 § 1 Nr. 1 CIC als selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 Nr. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und dient den Zwecken der Verkündigung, der Erziehung und Bildung und der kirchlichen Wohlfahrtspflege.

§ 3
Stiftungszweck – Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, Aufgaben der römisch-katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände im Bereich der ehemaligen hohenzollerischen Gebiete der Erzdiözese Freiburg zu fördern. Die Grenzen der ehemaligen hohenzollerischen Gebiete sind aus der beigefügten Landkarte ersichtlich¹; diese ist Bestandteil der Satzung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Trägerschaft des Bildungshauses St. Luzen in Hechingen,
- b) die Unterstützung und Förderung der Einrichtungen Fidelishaus in Sigmaringen und Klosteranlage in Sigmaringen-Gorheim,
- c) die Unterstützung und Förderung von Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Familien, die eine kirchliche schulische Einrichtung besuchen,
- d) die Unterstützung und Förderung von Absolventen theologischer Ausbildungsgänge.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen (Stiftungskapital) der Stiftung beträgt derzeit 3.600.000 €.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen der Erzdiözese Freiburg und anderer natürlicher oder juristischer Personen aufgestockt werden. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

¹ Vom Abdruck der Landkarte im Amtsblatt wird abgesehen.

§ 5
Mittelverwendung

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. In diesem Rahmen dürfen freie Rücklagen und sonstige Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Verwaltungsrat – Aufgaben

(1) Organ der Stiftung ist der Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung. Ihm obliegen insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Feststellung der Jahresrechnung und die Änderung dieser Satzung.

§ 7
Verwaltungsrat – Zusammensetzung

(1) Dem Verwaltungsrat gehören sechs Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Regionaldekan der Region Bodensee-Hohenzollern als Vorsitzender,
- b) den Dekanen der Dekanate Sigmaringen-Meßkirch und Zollern,
- c) einem Vertreter des Erzb. Ordinariates Freiburg i. Br.,
- d) zwei nicht im kirchlichen Dienst stehenden Persönlichkeiten, die mit Vermögensanlagen oder der Verwaltung von Grundbesitz fachlich vertraut sind.

(2) Nimmt der Regionaldekan der Region Bodensee-Hohenzollern das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrates nicht an, so wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; Vorsitzender soll ein Geistlicher sein.

(3) Tritt ein Dekan sein Amt im Verwaltungsrat nicht an, so wählt der Vorstand des Dekanatsrates einen Vertreter des Dekanates in den Verwaltungsrat.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Beendigung des Amtes, das der Ernennung zugrunde liegt, mit dem Verzicht auf die Mitgliedschaft oder mit der vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund durch den Erzbischof oder das für die Verleihung der Mitgliedschaft zuständige Organ. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat werden die nachrückenden Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

§ 8

Verwaltungsrat – Arbeitsweise

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem Anlass den Verwaltungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Die durch die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

(5) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit, welche der Vorsitzende feststellt, auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Fax oder E-Mail) gefasst werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit aller Mitglieder.

§ 9

Rechtliche Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Willenserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben worden sind. Der Verwaltungsrat kann seinen Mitgliedern oder anderen Personen Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung im notwendigen Umfang erteilen.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer erhält einen angemessenen Aufwendersersatz.

(2) Die Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden in Sigmaringen kann mit der Haushalts- und Rechnungsführung beauftragt werden.

(3) Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 11

Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

(1) Für die Verwaltung und die Geschäftsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Haushaltsordnung für das Erzbistum Freiburg.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Im Übrigen gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von der Erzdiözese erlassenen Vorschriften.

(3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch die Stabsstelle Revision des Erzbischöflichen Ordinariates. Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit dem Ordinarius zusätzlich zu der nach Satz 1 vorgesehenen Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen. Die Prüfungsberichte sind dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderung

Entscheidungen über die Änderung der Satzung der Stiftung einschließlich der Änderung seines Zwecks trifft der Verwaltungsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 13

Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

(1) Entscheidungen über die Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Verwaltungsrates mit Zustimmung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC). Sie sind nur zulässig, wenn die Erreichung des in § 3 genannten Zwecks der Stiftung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

Amtsblatt

Nr. 8 · 16. März 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 8 · 16. März 2007

(2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag für kirchliche Zwecke im räumlichen Einzugsbereich der Stiftung zu verwenden hat.

§ 14

Kirchliche Aufsicht

(1) Die Stiftung und ihre Organe unterstehen der Aufsicht durch den Ordinarius.

(2) Der Verwaltungsrat unterrichtet den Ordinarius über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses und berichtet ihm regelmäßig über seine Tätigkeit.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ordinarius:

- a) Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
- b) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
- c) Begründung, Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufhebung von Erbbaurechten an Grundstücken Dritter, von Wohnungseigentum sowie anderen grundstücksgleichen Rechten,
- d) Begründung, Erwerb und Aufhebung von Erbbaurechten an eigenen Grundstücken sowie die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung von Erbbaurechten und Rechten Dritter an eigenen Grundstücken,
- e) Begründung, Änderung und Aufgabe von Rechten an Erbbaurechten, an Wohnungseigentum und anderen grundstücksgleichen Rechten,

- f) Pacht- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als neun Jahre beträgt, sowie Leasingverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit zwei Jahre oder länger beträgt,
- g) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantierklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte),
- h) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Gehaltsvorschüssen und Einlagen in inländischer Währung bei deutschen Kreditinstituten oder beim Katholischen Darlehensfonds Freiburg,
- i) Waren- und Finanztermingeschäfte,
- j) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Baulasten an Kirchen und Pfarrhäusern,
- k) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist,
- l) Verträge mit öffentlichen oder privaten Trägern über den Betrieb kirchlicher, pädagogischer oder sozialer Einrichtungen (insbesondere Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen),
- m) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie mit Personen, die mit einem Mitglied dieses Organs in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 11. März 1987 außer Kraft.

Erzbischöfliches Ordinariat